

Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Mezger: Konstitutionelle und dynamische Verbrechenauffassung. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 7. S. 385—400. 1928.

Verf. unterscheidet drei Typen von Verbrechenauffassung: den normativen, den konstitutionellen und den dynamischen Typ. Die normative Auffassung ist gekennzeichnet durch das Fehlen einer kausalgenetischen Betrachtungsweise. Die Strafe soll im wesentlichen die tatbezogene und tatproportionale Reaktion des Staates auf die begangene unrechte Tat sein. Verf. ist der Ansicht, daß es Verbrecher gibt, die vermöge ihrer erbbiologisch bedingten Anlage anders sind und zeitlebens anders bleiben als andere Menschen; er stützt seine Ansicht auch auf die in Bayern vorgenommenen Untersuchungen. Die dynamische Auffassung betont das Psychologische; das Schicksalhafte, der Erlebnisfaktor, die konkrete Lebenssituation und ihre psychogenen Wirkungen werden hervorgekehrt. Es wird zunächst die psychoanalytische Richtung erwähnt, dann die entschiedene Wendung der modernen klinischen Psychiatrie zum Psychologischen unter besonderem Hinweis auf Bleuler und Kretschmer, endlich die Individualpsychologie, ohne allerdings diesen Namen zu nennen; Verf. bespricht lediglich die Schrift von Hermann Hoffmann „Das Problem des Charakteraufbaus“. Verf. hofft, daß seine Arbeit dazu beiträgt, daß die neueste Phase naturwissenschaftlich-biologischen Denkens nicht nur neue Erkenntnisse, sondern auch wertvolle Lebensimpulse für die Bewältigung kriminalistischer Gegenwartsfragen in sich schließt.

Göring (Elberfeld).

● **Lange, Johannes: Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen.** Leipzig: Georg Thieme 1929. 96 S. u. 5 Abb. RM. 7.—.

Die höchstanregende, sorgfältig durchgeführte und in sehr origineller Weise beschriebene Untersuchung ist an 30 kriminellen Zwillingspaaren, 13 eineiigen und 17 zweieiigen, durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß einige Zwillinge sich dem Verbrechen gegenüber ganz vorwiegend konkordant, zweieiige aber ganz vorwiegend diskordant verhalten. Daraus wird entsprechend der Bedeutung der Zwillingsmethode geschlossen, daß die Anlage eine ganz überwiegende Rolle unter den Verbrechenursachen spielt. Der einzige Einwand, der gegenüber den Schlußfolgerungen der sehr exakten Arbeit erhoben werden könnte, wäre der, daß bei dem nicht eben häufigen Vorkommen von Zwillingen der Beobachtungsradius Langes ein relativ kleiner ist.

Többen (Münster i. W.).

● **Luz, Walter: Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens im Urteil des Verbrechers. Ein Beitrag zur Psychologie des Verbrechers und Verbrechens und zur Reform der Verbrechensbekämpfung.** Heidelberg: Carl Winter 1928. XXXVI, 274 S. RM. 12.—.

Die Materialsammlung erfolgte nicht durch Ausfüllung von Fragebogen, sondern durch Bearbeitung einer Reihe unverfänglicher Themen. Erst in der Haft gewinnt der Verbrecher die nötige Distanz zur Beurteilung seines bisherigen Lebens. Bei den meisten Gefangenen findet sich Rechtswidrigkeitsbewußtsein, bei einigen auch ausgesprochen ethisches Unrechtsbewußtsein, gelegentlich auch ein fatalistischer Standpunkt. Einige lassen endlich jegliches Unrechtsbewußtsein und Reuegefühl vermissen. Von den endogenen Schuldmomenten wird am häufigsten die Preisgabe des Religiösen, des Glaubens für das Begehen von Verbrechen verantwortlich gemacht, deshalb hält Luz das religiöse Moment im Kampfe gegen das Verbrechen für das eliminierende und repressive Moment schlechthin. In bezug auf die Häufigkeit folgen dann als Ursachen die Nichtachtung der elterlichen Ermahnungen, der Einfluß des Alkohols und der Hang zum Leichtsinne und Genußsucht. Hinsichtlich der exogenen Ursachen ist zu beobachten, wie sich in der Seele der Gefangenen die Beantwortung der Schuldfrage allmählich aus einem bloßen Unrechtsbewußtsein heraus zur Eigen-

mißbilligung und Selbstbeschuldigung und endlich zur Selbstentschuldigung, zur Fremdverantwortlichmachung führt. Am häufigsten wird Verführung durch die Umgebung verantwortlich gemacht, verhältnismäßig selten mangelhafte Erziehung; die Rückfälligkeit soll durch das Verbot des Elternhauses und die egoistische Gesellschaftsmoral bedingt sein. Eindrucksvoller klingen die Urteile der Verbrecher über die Strafrechtspflege, besonders über den Strafvollzug und die mangelhafte Fürsorge für die Entlassenen, die dahin gehen, daß nur in Ausnahmefällen die Rückkehr in geordnete soziale Verhältnisse möglich sei. Gerade diese Auslassungen verdienen gelesen zu werden — es finden sich z. B. interessante Bemerkungen über Gemeinschaftshaft und Einzelhaft —, sie zeigen, daß eine Reform des Strafvollzuges dringlicher ist als die des Strafrechtes. L. bekennt sich als Determinist und lehnt deshalb eine persönliche subjektive Verantwortlichkeit ab. Die Berechtigung des Staates, gegen den Rechtsbrecher einzuschreiten, liegt demnach nicht in der subjektiven Schuld des Rechtsbrechers, sondern in seiner sozial-ethischen Gefährlichkeit. Die tiefere Ursache des Verbrechens liegt in der menschlichen Gesellschaft selbst; die wichtigste Aufgabe ist die Prophylaxe durch sittlich-religiöse Erziehung, Überwachung des Alkoholgenusses, Veredlung der Volksseele durch positive Ersatzmittel zweifelhafter Vergnügungen. Das Lesen des Buches kann nur auf das dringendste empfohlen werden. *Giese (Jena).*

Winkler, Adalbert: Von dem antisozialen und juristisch-schuldhaften Verhalten. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 4, S. 223—225. 1928.

Winkler wendet sich dagegen, daß in manchen strafrechtlichen Abhandlungen das antisoziale und das juristisch-schuldhafte Verhalten als ein und dasselbe Phänomen, nur von verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, dargestellt werden. An Beispielen wird gezeigt, daß sich beide Tatbestände in einer Reihe von Fällen wohl decken, in anderen aber wieder nicht, z. B. ist das antisoziale Verhalten, soweit es durch die Lüge bedingt ist, nur zu einem Bruchteil zugleich juristisch schuldhaftes Verhalten. Das Gebiet des juristisch-schuldhaften Verhaltens hat seine Grundlage im Gebiete des antisozialen Verhaltens, letzteres ist größer als ersteres. Eine Reihe weiterer Deduktionen über Intensität und Extensität, sowie über Ansteckung und Nichtansteckung des antisozialen Verhaltens eignen sich nicht zum kurzen Referat. *Giese (Jena).*

Funaioli: Costituzione e reati militari. (Konstitution und militärische Verbrechen.) (*3. Congr. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Firenze, 30. V.—1. VI. 1927.*) Arch. di antropol. crim., psychiatr. e med. leg. Bd. 48, H. 1, S. 58—61. 1928.

Verf. berichtet in aller Kürze die Ergebnisse seiner bereits in den Jahren 1925 und 1927 publizierten Untersuchungen, ohne neue Gesichtspunkte aufzuzeigen. (Vgl. diese Z. 6, 429, 7, 534, 10, 141.) *v. Neureiter (Riga).*

Guckenheimer, Menzel, v. Hentig, Kurt Kollé und Walter Luz: Zum Problem des Zuhältertums. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 8, S. 479—492. 1928.

Der Oberregierungsrat bei der Hamburger Justizverwaltung Guckenheimer wendet sich gegen einen Aufsatz von v. Hentig, welcher bemängelt hatte, daß der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 bzw. der Gefährlichkeit des Zuhältertums noch ganz auf dem alten phantasievollen Standpunkt stehe und demzufolge viel zu drakonische Strafen androhe. Die Hamburger Erfahrungen sprechen gegen v. Hentig. G. stützt sich auf ein Material von 46 in Fuhrbüttel gewesenen oder noch befindlichen Zuhältern. Gewalttätig oder nicht gewalttätig, selbst bei guter Führung in den Gefängnissen, beweisen die Hamburger Zuhälter, daß sie eine verworfene Species hominum sind, um einen Ausdruck von v. Hippel zu gebrauchen. Diese dem Volksinstinkt entsprechende Beurteilung ist weder laienhaft noch phantasievoll. In tiefgreifenden Ausführungen entgegen G. der Magdeburger Polizeipräsident Menzel und der Kriminalpsychologe v. Hentig. Ersterer beginnt mit dem raschen Avancement der Zuhälterei von einem strafbaren Verhalten über das Vergehen der lex Heinze zum Verbrecher in etwa einem Menschenalter. Stichhaltige Gründe für die Erklärung des Zuhälters zum Verbrecher sind nirgends vorgebracht worden. Sorgfältiger statistischer Untersuchungen über das ganze Reich bedarf es. Die Anzeigen im Polizeibezirk Magdeburg wegen Zuhälterei in ihrem Absinken während der Jahre 1924—1927 sprechen vielleicht für eine Änderung in der Auffassung der Dirnen von ihrem Beruf, hängen vielleicht zusammen mit einer gewissen Amerikanisierung des immer schwieriger werdenden Gewerbes. Für Magde-

burg gilt bei einer Durchschnittszahl von 90 Zuhältern, daß die überragende Mehrzahl der Zuhälter schon vor Ergreifen des Zuhälterberufes bereits straffällig war. Nur ausnahmsweise nehmen die genau aufgeführten Delikte den Charakter der Gewalttätigkeit an, überhaupt schwererer Formen. Der Zuhälter ist im allgemeinen feige und phlegmatisch. Einbrecher ist er sehr selten; wenn wirklich, so war er ein Einbrecher von Hause aus, der nebenbei in die Maschen der Zuhälterparagrafen fiel. Viele Dirnen sind masochistisch veranlagt und fordern die Brutalität der Zuhälter geradezu heraus. Die Renommiersucht mancher Zuhälter läßt diesen gelegentlich energisch gegen den Polizeibeamten auftreten. Der den Dirnen unterworfenen Zuhälter ist heute vorherrschend geworden gegenüber dem ausbeuterisch, herrenmäßig auftretenden Zuhälter. Dazu stimmt, daß die Zahl „Genommener“, d. h. ganz junger Burschen nicht unbedeutend ist. Beinahe stets sind die Zuhälter jünger als die Dirnen. Feige labile Naturen werden durch allerlei Momente, schwierige wirtschaftliche Lage usw. zum Zuhälter. Demgegenüber nimmt das Selbstbewußtsein der Dirnen zu, die es in der Hand haben, den Zuhälter hochgehen zu lassen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stärkt diese Haltung der Dirnen, vor allem, wenn das neue Strafgesetzbuch die Zuhälterei zum Verbrechen erklärt. Noch mehr als heute sind dann die Zuhälter den Dirnen ausgeliefert. Die Zeitendenz hat das Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten umgekehrt. v. H. will gewisse lokale Einflüsse der Hafenstadt Hamburg gelten lassen, aber der „Gefängniszuhälter“ G. s. läßt ihn in seiner Auffassung des Zuhälters im wirklichen Leben, von welchem der „Anstaltszuhälter“ nur einen stark eingedämpften Rückstand darstellt, nicht irre werden. v. H. rechnet mit 14 000 Prostituierten in Hamburg, die im wesentlichen von dem Ertrag der körperlichen Hingabe leben. Etwa 6000 Männer dürften dabei kupplerische oder ausbeuterische Zuhälterei treiben. Der Gefängniszuhälter dürfte nur 1,1% der wirklichen Zuhältermasse ausmachen, da 1925/26 nur 66 Personen wegen Zuhälterei verurteilt wurden. Was wir summarisch unter „Verworfenheit“ verstehen, dürfte den Auslesefaktor darstellen, der das Bild des Gefängniszuhälters in einer bestimmten Richtung färbt. (Schlanbusch, der Chef der Hamburger Kriminalpolizei, nimmt nur 1700 in Hamburg bodenständige Zuhälter an.) Unter den wegen Rohheitsverbrechen verurteilten Personen finden sich nur einige Zuhälter, dagegen weisen diese eine große Belastung mit Widerstands- und Körperverletzungsstrafen auf. Mit erfahrenen Kriminalisten lehnt v. H. die Behauptung ab, daß ein großer Teil der gewerbsmäßigen Verbrecher aus den Kreisen der Zuhälter hervorgeht. Die Hamburger Erfahrungen stellen keine Korrelation dar zwischen Zuhälterei, Raub und schwerem Diebstahl, dagegen bestehen Beziehungen mit den leichten unter Alkoholwirkung oft zustande kommenden Gewalttätigkeitsdelikten. Auch die Kurve der Bettelei läuft ähnlich. Die Mehrzahl der Zuhälter gehört zu den Lenkbaren, den Milieumenschen. Alles in allem kann v. H. nur mit bestimmten Einschränkungen im Gefängniszuhälter den Prototyp des wirklichen Zuhälters erkennen. Kurt Kollé steuert zur erbbiologischen Erforschung der Zuhälterfrage einen Überblick über die Blutsverwandtschaft zweier Zuhälter bei; er zeigt den innigen Zusammenhang nicht nur zwischen dieser besonderen Form von „Kriminalität“, sondern überhaupt zwischen Verbrechen und tiefgreifender psychophysischer Entartung. Luz' Erfahrungen aus den württembergischen Landesgefängnissen bestätigen M. und v. H. Mehr noch als Körperverletzung scheint Widerstand gegen die Staatsgewalt zu den aktiv kriminellen Äußerungsformen des Zuhälters zu gehören. U. a. wurden unter 26 wegen einfacher, schwerer und gefährlicher Körperverletzung Strafe verbüßenden in keinem Fall Zuhälterei in den Vorstrafen gefunden. (Hentig, vgl. diese Z. 11, 305.) *Delbanco* (Hamburg).

Mordversuch mittels angeblicher Hypnose. Arch. f. Kriminol. Bd. 82, H. 2/3, S. 159—164. 1928.

Eine 40jährige Geschäftsinhaberin, robust und stark sexuell, mißhandelt in ihrer ersten Ehe ihren schwächeren Mann, der 1919 stirbt. Schon im Jahre 1917 lernt sie einen großen, kräftigen Mann namens M. L. kennen, mit dem sie eine Liebschaft eingeht, und den sie nach dem Tode ihres ersten Mannes heiratet. M. L. war geschlechtlich maßlos anspruchsvoll, trotzdem trat die Frau noch zu ihrem Geschäftsfreunde T. in sexuelle Beziehungen. Es kam mit T. zum Bruch. T. teilte M. L. mit, daß die Frau Strychnin haben wollte, um M. L. zu vergiften. Seither wurde der zweite Mann eifersüchtig. Die sehr geschäftstüchtige Frau hatte den M. L. durch einen Ehevertrag ziemlich rechtlos gestellt und ihn in die Stellung eines Betriebsangestellten herabgedrückt. 1923 lernte die Frau einen 29jährigen Hilfsarbeiter H. kennen, der sich mit Hypnose beschäftigte und ein krankes Kind der Frau und später auch M. L. in „Heilbehandlung“ hatte. Die beiden verabredeten, den M. L. in Hypnose ums Leben zu bringen. Die Frau mußte einen Eisenhaken über der Schlafzimmertüre in die Wand schlagen. M. L. wurde im Schlafzimmer von H. mit Bestreichungen behandelt und mußte sich auf einen Stuhl unter dem Eisenhaken mit geschlossenen Augen stellen. Dann legte H. dem M. L. von einem anderen Stuhle aus unter fortgesetztem Bestreichen von Kopf und Hals unmerklich eine Schlinge um den Hals. Der Stuhl war zu niedrig, deshalb mußte H. noch einen Schemel auf den Stuhl stellen. Nun suggerierte H. dem M. L., er stehe auf einem hohen Turm und falle in die Tiefe. Er werde zählen, bei 3 müsse M. L. abspringen. H. zählte und riß, ohne die Zahl 3 auszusprechen, plötzlich den Schemel unter den Füßen des M. L. weg, der mit seinem Eigengewicht

die Schlinge entzwei riß, so daß der Plan mißlang. M. L. erstattete Anzeige, ging wieder heim, und gebrauchte in der gleichen Nacht seine Frau zweimal geschlechtlich, obwohl er wußte, daß sie am nächsten Morgen festgenommen werden würde. Die Frau wurde zu 4 Jahren, H. zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, abzüglich 10 Wochen Untersuchungshaft. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden den Beiden für 5 Jahre aberkannt. (Die beigegebenen Bilder sind recht interessant. M. L., das Opfer, ist ein etwas schwammig entarteter Athlet mit dummem, sinnlichen Gesichtsausdruck. Der Täter H. ist ein etwas zarter, schwächerer Mensch mit leidendem, psychopathischen Gesichtsausdruck. Die Frau des Opfers, Babette, ist ein häßliches, reizloses, dysplastisches Geschöpf mit verkniffenem Gesicht. Ref.)

Adolf Friedemann (Freiburg i. B.).

● **Hellwig Albert: Okkultismus und Verbrechen.** Berlin: Langenscheidt 1928. 386 S. RM. 21.—.

Das soeben erschienene Werk des durch seine kriminalistischen Arbeiten rühmlich bekannten Potsdamer Landgerichtsdirektors gibt zunächst eine kurze Übersicht über die Beziehungen zwischen Okkultismus und Aberglaube sowie Okkultismus und Kriminalistik und behandelt dann ausführlich 3 gerichtlich gewordene Fälle von zweifelhafter Kriminaltelepathie, unter denen zumal der Bernburger Fall Drost besonders gründlich geschildert wird und 2 Fälle von Spukerscheinungen, den Spuk von Resau und den von Hopfgarten. Die eingehende Darstellung des Tatbestandes, die Wiedergabe der von Hellwig selbst erstatteten Gutachten und der Gerichtsurteile mit ihrer Begründung ermöglicht es jedem Leser, sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, was er von den Behauptungen der Okkultisten über die Realität der Spukerscheinungen und über die angeblichen Erfolge von Hellsehern und Hellseherinnen zu halten hat. Es ergibt sich klar, daß hier nur Scheinerfolge vorliegen, daß zutreffende Angaben, wie sie manchmal erfolgt sind, sich durch vorausgegangene Erkundungen über die in Betracht kommenden Tatbestände natürlich erklären und daß diesen Scheinerfolgen eine große Anzahl offener Mißerfolge gegenübersteht. Man wird dem Verf. Dank sagen müssen für die durch seine Arbeit geleistete energische Bekämpfung der okkultistischen Volksgefahr, um so mehr, als ihm dieser Kampf außerordentlich gehässige Angriffe eingetragen hat. Sicher muß, wer diesen Fanatikern entgegentritt, das „aes triplex circa pectus“ besitzen, das der römische Sänger rühmt. Schon vor 90 Jahren läßt Immermann in seinem Münchhausen einen kritischen Beobachter des Weinsberger Geisterspuks diesem Gefühl Ausdruck geben, indem er sagt: „Ich weiß wohl, daß im Rachen des Löwen Erbarmen sitzen kann und daß aus den Krallen des Tigers ein Entkommen möglich ist, daß es aber keine Gnade gibt bei den Propheten.“ Das Wort hat vielleicht auch in anderer Beziehung für uns Deutsche Bedeutung.

F. Strassmann (Berlin).

Geissler: Der Insterburger Hellscherprozeß. Z. Med.beamte 41, 399—403 (1928).

Überall, wo Behörden oder Naturwissenschaftler gezwungen sind, sich mit unbeweisbaren Glaubensanschauungen auseinanderzusetzen, sieht man immer wieder, wieviel Affekt dem gesunden Menschenverstande entgegengesetzt wird. Der Verf. schildert hier seine Erfahrungen als Kreisarzt in dem Prozeß Günther-Geffers in Insterburg, der leider durch die Zeitungen unverdienterweise zu einem Sensationsprozeß aufgebauscht worden ist.

Frau G. ist 58 Jahre alt, kam aus wirtschaftlicher Not zur Chiromantie und später zur Hellscherei. Sie betrieb gewerbsmäßig die Aufdeckung von Diebstählen, Brandstiftungen, Mordsachen und anderen kriminellen Dingen. Die Anklage lautete in der Berufungsinstanz auf Betrug in über 50 Fällen. Der Vorderrichter hatte Frau G. in 25 Fällen freigesprochen, „da eine betrügerische Absicht vom subjektiven Standpunkt aus nicht nachzuweisen war“. Der Prozeß kostete den Staat fast 14000 M., bewegte einen Riesenapparat von Zeugen, Sachverständigen und Journalisten und erwies die Kritiklosigkeit der Presse. Obwohl das Gericht seine Unzuständigkeit für die Frage hervorhob, ob es ein Hellschen gäbe oder nicht, ließ es sich von okkultistisch eingestellten „Sachverständigen“ beeinflussen. In 80 Fällen war es nur einmal möglich, auf Grund der Angaben der Frau G. den Täter zu ermitteln. Dabei war es möglich, geheime, natürliche Wege für die Kenntnisse der Frau G. anzunehmen. Meist erschien Frau G. als Hellscherin immer erst ein paar Tage, nachdem sie gerufen war. Wenn sie unmittelbar aufklären mußte, versagte sie auch in allem Nebensächlichen. Der Verf. ließ sich auf Grund des § 76 St.P.O. Abs. 2 von der Teilnahme am Prozeß entheben. („Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständiger findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung dem dienstlichen Interesse Nachteile bereiten würde.“) Er erkannte richtig die Folgen, die sich daraus ergeben können, daß die Prozeßleitung selbst okkultistisch eingestellt ist, und daß in diesem Falle sogar als erster positiver Zeuge ein Richter auftritt, der eine Hellscherin zur Mordaufklärung benutzt hat. (Aufschlußreich ist der Artikel von Graf Klinckowstroem, „Der okkultistische Komplex“ (vgl. diese Z. 13, 79).

Die verhängnisvolle Wirkung des Freispruches macht sich bereits bemerkbar.

Ein Film „Die Seherin von Königsberg“ ist angekündigt, bei dem Dr. Thoma (Wien), ein von der Staatsanwaltschaft als zweifelhaft sachkundig abgelehnter Sachverständiger, mitwirkt. Ein Teil der Presse fordert bereits staatliche Institute für Parapsychologie, da die exakten Wissenschaften „völlig versagt hätten“. In Ostpreußen haben, wie aus der Verhandlung des Prozesses hervorgeht, zahlreiche Behörden, Amtsvorsteher und Landjäger sich an die Hellseherin gewandt und so von vornherein der natürlichen, aufklärenden Entwicklung des Tatbestandes Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Der Verf. verlangt Abwehrmaßnahmen gegen solchen Unfug. Falls im Gesetzbuch der Begriff der Hypnose eingeführt werden soll, soll auch das Wahrsagen verboten werden. Verf. erörtert auch noch, wie weit die Vornahme von Experimenten zum Nachweis der Autosuggestion oder eines Trancezustandes unbedenklich mit den einschlägigen Ministerialerlassen (Verbote öffentlicher Vorstellungen . . . mittels Hypnose, Suggestion usw.) zu vereinbaren sei. Nach Ansicht des Verf.s ist keine Einschränkung des Verbotes von solchen Experimentalvorträgen auf Personen aus dem Publikum erfolgt. Er müsse also auch angewendet werden, wenn Personen aus der (Polizei?) Truppe vorgeführt werden. Zum Begriff der Suggestion gehört nach Ansicht des Verf.s auch die Auto- und Wachsuggestion. *Adolf Friedemann* (Freiburg i. Br.).

Cummins, Harold, Harriet H. Keith, Charles Midlo, Robert B. Montgomery, Harris H. Wilder and Inez Whipple Wilder: Study of error in interpretation and formulation of palmar dermatoglyphics. (Studie über Irrtum bei der Auslegung und Formulierung palmarer Leistenanordnungen.) (*Dep. of anat., Tulane univ., New Orleans.*) *Americ. journ. of physical anthropol.* Bd. 11, Nr. 3, S. 501—521. 1928.

Die Arbeit befaßt sich mit den Verschiedenheiten bei der Auslegung und Bestimmung palmarer Leistenanordnungen durch verschiedene Autoren; um die Wichtigkeit dieser Ungleichmäßigkeiten zu betonen, bezeichnen sie die Verff. als „Irrtum“. Zwecks Untersuchung solcher Differenzen wurden die Ergebnisse von 6 Untersuchern verwendet, die unabhängig voneinander gleiche Sätze von Palmarabdrücken (100 Stück) nach der Wilderschen Methode bearbeiteten; zwei dieser Autoren wiederholten dann später die Prüfung mit dem doppelten Satze von Mustern. Irrtümer kommen hauptsächlich vor bei der Bestimmung der Triradien und der rudimentären Muster, dem Ziehen der Hauptlinien, der Beurteilung der ulnaren Grenzzonen und der Verbindungen der Hauptlinie, bei der Unterscheidung von rudimentären und fehlenden Hauptlinien sowie schließlich in dem unregelmäßigen Gebrauch zweier Bezeichnungen. Dazu gesellen sich gelegentliche Unachtsamkeiten und Rechenfehler. Die beiden letzteren lassen sich durch wiederholte Kontrollen vermeiden; als Hauptquelle für den Irrtum bleibt der Umstand, daß die Methoden, nach denen die Bestimmungen erfolgen, nicht eng genug gefaßt sind. Zur Abstellung dieser Mißstandes ist deshalb eine neue Methode in Ausarbeitung. Der nachgewiesene Irrtum läßt auf Irrtümer bei früheren Arbeiten über palmare Hautzeichen schließen; die gegenwärtigen Ergebnisse dienen dazu, das Vorkommen solcher Irrtümer auf besondere Merkmale zu beschränken und einen quantitativen Maßstab des Irrtums bis zu einem gewissen Grade zu bilden. *Leven.*

Saudek, Robert: Experimentelle Graphologie. *Arch. Kriminol.* 83, 103—195 (1928).

Die gerichtliche Schriftexpertise, die sich mit der Prüfung der Echtheit oder Unechtheit von Schriftstücken zu beschäftigen hat, bedient sich zweier grundsätzlich verschiedener Methoden, je nachdem die Echtheit eines ganzen Schriftstückes zu untersuchen ist oder nur die Echtheit von Teilen eines oder mehrerer Schriftstücke. Fälschungen der letzteren Art können in modernen Laboratorien durch kriminalistisch-naturwissenschaftlich vorgebildete Sachverständige mit 100proz. Sicherheit erkannt werden. Gutachten über die Urheberschaft eines Schriftstückes setzen andererseits eine Beherrschung der Bewegungsgesetze des Schreibaktes und aller jener Faktoren voraus, die für das individuelle Schreibbild maßgebend sind. Verf. fühlt sich berufen, darauf hinzuweisen, daß in Deutschland zahlreiche irrtümliche Begutachtungen zu verzeichnen seien, denn die ersuchenden Behörden seien sich nicht darüber klar, daß

es sich um zwei völlig getrennte Untersuchungsgebiete und Untersuchungsmethoden handle. Sie übertragen dementsprechend Fälle, die in das eine Gebiet fallen, Sachverständigen, die nur für das andere Gebiet zuständig sind. Weiter bemängelt Verf., daß Sachverständige beider Gebiete es häufig ihrem Rufe schuldig zu sein glaubten, ihre Inkompetenz auf dem anderen Gebiete nicht zuzugeben und den betreffenden Auftrag anzunehmen. Es gäbe nur wenige Sachverständige, die die naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden wie auch die Physiologie und Psychologie der Handschrift beherrschten.

Verf. dürfte kaum die Persönlichkeit sein, die ein Recht hätte, die deutschen Behörden und Sachverständigen in dieser Weise zu kritisieren, da er selbst nicht einmal die Grenzen seines Könnens kennt; denn er begibt sich in seinen Veröffentlichungen oft auf medizinische, speziell psychiatrische Gebiete, obwohl ihm, wie sich zeigt, grundlegende Kenntnisse fehlen. Außerdem werden die Behauptungen des Verf., daß die Schriftexpertise in Deutschland die geistigen Spuren ihrer Kinderjahre, in denen sie bei der Paläographie in die Schule ging, nicht überwunden habe, trotz häufiger Wiederholungen nicht überzeugender und wahrer. Die weiteren Ausführungen des Verf., die durch ausgezeichnete Lichtbilder anschaulich gemacht werden, stellen Auszüge eines demnächst erscheinenden größeren Werkes dar, dessen Erscheinen abgewartet werden soll, um es dann im ganzen unter die kritische Lupe zu nehmen.

Buhtz (Heidelberg).

Goldblatt, Hermann: Graphologische Betrachtungen. (*Irrenanst., Poltawa, Ukraine.*) Psychol. u. Med. Bd. 3, H. 2, S. 81—88. 1928.

Wenn sich Handschriftenanalysen hier und da als überaus treffend erweisen, so liegt das sicherlich zum großen Teil an der intuitiven Fähigkeit mancher Graphologen. Es ist aber an der Zeit, daß für ein intuitiv psychologisches Erfassen der Handschrift in weiterem Maße, als das bisher der Fall ist, wissenschaftlich einwandfreie objektive Grundlagen festgestellt werden. Exakte, speziell experimentelle Feststellungen werden in der Regel vermißt. In der graphologischen Literatur fehlen meist Zahlenangaben über das entsprechende Material, welches der Aufstellung dieser oder jener Regel zugrunde liegt. Es wird gewöhnlich nicht von den Autoren angegeben, wieviel Schriftstücke zur Untersuchung gelangt sind und von wieviel Personen die betreffenden Schriftstücke stammen. Ferner vermißt man nahezu ständig, selbst in gediegenen graphologischen Schriften, eine Angabe des Prozentsatzes der Fälle, in denen sich die Regel bewährt oder nicht bewährt hat. Dieses sind Dinge, die den Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit zuwiderlaufen. Kontrolluntersuchungen, die nach objektiven graphischen Merkmalen und nicht gerade nach intuitivem Erfassen vorgenommen werden, ergeben für jede der gültigen Regeln eine mehr oder minder erhebliche, zuweilen überwiegende Anzahl von Versagern. Dies sei manchem Graphologen, der in doktrinärer Weise gewisse Regeln überliefert, die z. B. psychiatrischen Erfahrungen offenbar zuwiderlaufen, ins Stammbuch geschrieben. Verf. gibt einen ausgezeichneten systematischen Wegweiser für wissenschaftliche, besonders experimentelle graphologische Forschungen.

Buhtz (Heidelberg).

Schmidt, Gero: Die kriminalistische Bedeutung von Maschinenschriften. Arch. Kriminol. 83, 295—300 (1928).

Unter den Sachverständigengutachten nehmen die über Schriftbefunde gegenüber den meisten andern eine bevorzugte Stellung ein, nicht nur der Zahl nach, sondern auch in ihrer ganzen Bedeutung für das Rechtsleben. Dabei spielt die Hauptrolle die Handschrift, während die Maschinenschrift, trotz der immer mehr wachsenden Verwendung der Schreibmaschine merkwürdiger Weise sehr zurücktritt. Die Prüfung von Maschinenschriften und ihre Vergleichung mit Maschinen bzw. maschinellen Probeschriften führt oft zu sichereren Ergebnissen als wenn es sich um Herkunftsbestimmungen von Handschriften handelt. Nicht nur das System der Schreibmaschine (evtl. Anfertigungsjahr) kann festgestellt werden, sondern eine bestimmte Maschine kann identifiziert werden, wenn sie durch Gebrauch oder Instandsetzungsarbeiten individuelle Eigentümlichkeiten angenommen hat. Verf. beschreibt zunächst 2 Fälle, an denen im Leipziger Institut für gerichtl. Medizin Schreibmaschinen speziell durch Typen-

defekte identifiziert wurden. Besondere Beachtung verdient der dritte von ihm angeführte Fall, bei dem es nachzuweisen gelang, daß ein ungekniffenes, mit Blankounterschrift versehenes Stück Papier erst, nachdem es gekniffen worden war, mit Schreibmaschine beschrieben sein konnte. Dort, wo die Schreibmaschinenbuchstaben den Vertikalbruch kreuzten, waren sie verbreitert und zackig begrenzt. Diese zackigen Verbreiterungen waren jedoch nicht etwa durch das Ausfließen des Farbstoffes des Schreibbandes bedingt, sondern dadurch zu erklären, daß beim Auftreten der Type auf das Papier der Farbstoff nicht nur im Bereiche der Type an der glatten Oberfläche haften blieb. Da die aufgeraute Bruchfalte über die Papieroberfläche vorsprang, fand eine Färbung des Papiers auch noch etwas über die Konturen der Type hinaus statt, manchmal sogar längs des innerhalb des Buchstabens befindlichen Teiles des Bruches. Es gelang auf diese Weise, an einer Schreibmaschinenschrift festzustellen, daß sie erst nach Entstehung eines Papierbruches bewirkt sein konnte, der von ihr gekreuzt wird.

Buhtz (Heidelberg).

Kockel, R.: Identifizierung von Werkzeugeindrücken. Arch. Kriminol. 83, 288 bis 294 (1928).

Einbruchsdiebstahl in einem Kontor durch gewaltsames Aufsprengen der mit Ölfarbe gestrichenen Kontortüre mittels Brecheisen; 5 Tage später Festnahme verdächtiger Personen mit Handtasche, eine Anzahl von Einbruchswerkzeugen enthaltend. Technik der Untersuchung zwecks Identifizierung: Da die Eindrücke an der Kontortür durchweg tief waren, wurden die Eindrücke nach sorgfältigem Einpudern mit Talkum durch Einpressen von weißer Plastiline abgeformt. Die so gewonnenen Abformungen stellten nunmehr gewissermaßen die Werkzeuge selbst an ihrem Schneidende dar. Sodann wurden die Schneideteile der Brechstangen zunächst in Wachs abgeformt und diese Abformungen mit Gips ausgegossen. Dieses Verfahren erscheint Verf. zweckmäßig, weil bei unmittelbarem Photographieren derartiger Werkzeuge leicht gewisse Feinheiten infolge verschiedener Färbung des Metalls (Reflexbildungen usw.) ausfallen, während an den Gipsabformungen nur Licht und Schatten in Betracht kommen, ebenso wie auch an den weißen Plastilineabformungen der Werkzeugeindrücke. Photographische Aufnahme in schwacher Vergrößerung, Feststellung, daß sämtliche drei Brechstangen beim Einbruch verwandt worden waren, obwohl außer zahlreichen Übereinstimmungen mehrere Verdrückungen an der Seitenkante des Schneideteils und andere Verstümmelungen des Werkzeuges festgestellt wurden, die nicht zu den Eindrücken in der Tür paßten; sie sind offenbar erst nachträglich an den Werkzeugen entstanden. Mit derartigen Differenzen muß gerechnet werden. Aus ihnen darf nicht gleich der Schluß gezogen werden, daß das betr. Werkzeug nicht zur Tat verwandt worden ist. Entscheidend für das Gutachten ist vielmehr Gesamtbefund. *Buhtz*.

Loudet, Osvaldo: Der Gefängnisarzt. (*Inst. de criminol., univ., Buenos Aires.*) Rev. Criminología 15, 373—379 (1928) [Spanisch].

Hinsichtlich der Tätigkeit des Gefängnisarztes unterscheidet Verf. 3 Perioden. In der ersten Periode lag dem Arzte nur die medizinische und chirurgische Versorgung der Gefangenen ob. In der 2. Periode kam die psychiatrische Gutachtertätigkeit hinzu, und in der 3. Periode hat er noch die psychiatrische Überwachung und die erzieherische Mitwirkung zu übernehmen. Der Arzt muß Kenntnisse besitzen in der Anthropologie, Psycho- und Psychopathologie, in der Psychiatrie, in der gerichtlichen Medizin und in der Erziehung anormaler Individuen. Nach diesen Gesichtspunkten ist die ärztliche Tätigkeit an der Strafanstalt in Buenos Aires geregelt.

Ganter (Wormditt).

Hellstern, Erwin P.: Strafanstaltsarzt und Strafvollzug. Mschr. Kriminalpsychol. 19, 662—670 (1928).

Eine kritische Betrachtung der Stellung des Strafanstaltsarztes in- und außerhalb Preußens vom ideellen und wirtschaftlichen Standpunkt aus an Hand einer außerordentlich reich zusammengetragenen einschlägigen Literatur. Besonders wird der psychiatrischen Mitarbeit an den Strafanstalten und ihrer Bedeutung gedacht und auf viele Mängel in der ärztlichen Versorgung der Strafanstalten hingewiesen. Verf. berührt nicht minder die Reformbestrebungen des Strafvollzuges, welcher nicht mehr

den reinen Vergeltungsgedanken, sondern die Erziehung und Besserung des Delinquenten praktisch betont, und gibt der Stellung des Strafanstaltsarztes die ihr gebührende Würdigung. Wenn auch Verf. auf Vollständigkeit seiner Literaturzitate keinen Anspruch macht, so lassen sie doch an Umfang und Inhalt nichts zu wünschen übrig. Seine eigenen Vorschläge formuliert Verf. dahin, die Stellung des Arztes im Strafvollzug unabhängiger als bisher zu gestalten und sie vor allem von der Bindung an den Anstaltsvorstand zu befreien. An jeder größeren Anstalt, und zwar auf je 300 bis 400 Gefangene, sei ein hauptamtlicher, gerichtlich-medizinisch und psychiatrisch vorgebildeter Arzt zu bestellen, in Anbetracht der heute sehr erweiterten kriminalbiologischen Einstellung eine nur zu unterstützende Forderung. Daß auch die dienstliche und wirtschaftliche Stellung des Strafanstaltsarztes eine ganz andere sein muß, als es heute der Fall ist, ist eine zwingende Forderung, die vom Verf. klar und zielbewußt berücksichtigt worden ist und keiner näheren Ausführungen bedarf. *Müller-Hess.*

Tullio, B. di: La neuropsichiatria nelle carceri. (Die Neuropsychiatrie in den Strafanstalten.) *Zacchia* Jg. 6, Nr. 4/6, S. 132—135. 1927.

Der Verf. hebt die große Bedeutung der in einigen Ländern eingeführten und auch in Rom bereits funktionierenden anthropologisch-neuropsychiatrischen Abteilungen bei den Strafanstalten hervor. Dieselben gereichen einerseits zum Segen der Sträflinge, bei denen eine genaue neuropsychiatrische Untersuchung sehr häufig latente Geistesstörungen aufdeckt, andererseits ermöglichen sie eine erhebliche Abkürzung der gerichtlichen Prozedur, indem sie eine Überweisung von Häftlingen an die Irrenanstalt zwecks psychiatrischer Beobachtung überflüssig machen. *Imber* (Rom).

Petrén, Alfred: Die neue schwedische Gesetzgebung betreffs rückfälliger Verbrecher und vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher. *Mschr. Kriminalpsychol.* 19, 513 bis 520 (1928).

In Schweden sind neuerdings zwei Gesetze rechtskräftig geworden, welche eine geeignete Behandlung psychisch abnormer Verbrecher und rückfälliger Sträflinge ermöglichen. Es handelt sich um die Möglichkeit, statt der verhängten Zuchthausstrafe — bei Sittlichkeitsverbrechen auch schon bei Gefängnis — eine Verwahrung in einer geeigneten Anstalt eintreten zu lassen. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahme entscheidet ein Internierungsausschuß, zu dem auch ein Arzt gehört. Die Voraussetzungen für Internierung eines geistig Abnormen sind: Fehlen der Empfanglichkeit für die beabsichtigte Wirkung der Strafe, Gefährlichkeit für persönliche Sicherheit oder Gefährdung des Eigentums anderer, Verwirkung einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer; handelt es sich um einen noch nicht bestraften Menschen, müssen mindestens 2 Jahre Zuchthaus verhängt sein; bei schon Bestraften kann es auch kürzere Zeit sein. Die Entlassung darf nicht eher erfolgen, bis auf Grund erneuter Begutachtung durch den Internierungsausschuß eine Gewähr für Wegfall der Internierungsgründe gegeben ist, es kann zunächst eine bedingte Entlassung mit noch bestehender Aufsicht und erneuter Verwahrung bei neuerlicher Straffälligkeit eintreten; u. U. sind kürzere Freiheitsstrafen ordnungsmäßig zu verbüßen. Vorgesehen ist die nachpflegende Tätigkeit. Das zweite Gesetz betrifft die geistig nicht abnormen, rückfälligen Verbrecher; bei ihnen kann ebenfalls auf Grund des Gutachtens des Ausschusses statt der Zuchthausstrafe eine mindestens die Strafzeit etwas überdauernde Verwahrung in besonderen Anstalten, deren Schaffung jetzt in bestimmten Gefängnissen begonnen hat, stattfinden. Interniert können werden Zuchthäusler, die wenigstens schon 10 Jahre abgebußt haben, wenn sie danach oder während der Strafzeit wieder Verbrechen begehen, auf denen mindestens 2 Jahre Zuchthaus stehen, sofern der Zweck der Strafe bei der Eigenart des Verbrechers nicht erreicht werden kann: Die Internierung kann lebenslänglich sein. *H. Scholz* (Königsberg).

Noppel, Constantin, und E. von Düring: Jugendzeit und Strafmündigkeit. I. u. II. *Zentrabl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf.* Jg. 19, Nr. 8, S. 200—207. 1927.

Im Abschnitt I, der von Noppel verfaßt ist, wird dargetan, daß die 1923 festgesetzte Erhöhung der Altersgrenze für die absolute Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre sowie die damals getroffene Erleichterung, nach Möglichkeit von der Strafe

abzusehen und dafür die Erziehungsmaßnahmen zu erweitern, zu einer Abnahme der jugendlich Verurteilten geführt hat, und demgemäß eine weitere Erhöhung des Strafmündigkeitsalters, zunächst auf 16 Jahre, vorgeschlagen. — Im Abschnitt II führt v. Düring aus, daß Jugendliche, insbesondere in der Pubertätszeit, nicht als verantwortlich angesprochen werden können, daß Bestrafung nicht bessernd wirkt, in Rücksicht auf die meist vorhandene minderwertige Anlage und ein ungünstiges Milieu, abgesehen von der Hinaufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, die Strafe durch die Erziehung verdrängt werden muß.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Francke und F. Kramer: Jugendzeit und Strafmündigkeit. III. u. IV. Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. Jg. 19, Nr. 9, S. 227—231. 1927.

Francke (III.) spricht für die völlige Abschaffung des Jugendstrafrechts, erkennt die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 16 Jahre nur als Zwischenlösung an, empfiehlt strafähnliche Erziehungsmaßnahmen (Verwarnung, Abbitte, Schadenersatz, Geldbuße), vor allem eine wirklich sachgemäße, auf fortlaufender Beobachtung und immer besserem Kennenlernen beruhende Erziehungsstätigkeit, mindestens bis zu 18 Jahren, womöglich bis zur Volljährigkeit. — Kramer (IV.) betont die Schwierigkeit der Annahme einer bestimmten Altersstufe als Grenze der Verantwortlichkeit, hebt hervor, daß das geltende Recht dem Rechnung getragen hat durch die Schaffung einer Zwischenstufe zwischen der Strafunmündigkeit und der vollen Strafmündigkeit, und weist darauf hin, daß das Vorgehen gegen Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren in erster Linie von pädagogischen Grundsätzen geleitet werden muß, fügt aber hinzu, daß doch das Strafverfahren nicht entbehrt werden kann, weil es dem Jugendlichen Rechte gibt, die er im Erziehungsverfahren nicht besitzt, und weil die Aufklärung eines zweifelhaften Tatbestandes durch ein Strafverfahren erleichtert, auch die Entscheidung leichter erfolgen wird, und vor allem das Strafverfahren erzieherisch von erheblicher und günstiger Bedeutung ist. Um die Jugendlichen für ihre Zukunft nicht mit Vorstrafen zu belasten, empfiehlt Verf. die Möglichkeit der Straflöschung und die weitere Ausgestaltung der bestehenden Strafmöglichkeiten zu erzieherischen Zwecken.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Richmond, Frank C.: Venereal disease and delinquency. (Geschlechtskrankheiten und Verbrechen.) Med.-leg. journ. Bd. 44, Nr. 5, S. 135—136. 1927.

Verf. propagiert auf Grund seiner Untersuchungen in einigen Strafanstalten (er fand in 5 Gefängnissen und Korrektionshäusern im Staate Wisconsin bei 3363 Aufnahmen 191 Fälle von Gonorrhöe und 185 von Lues) die obligatorische Untersuchung und Behandlung der Gefangenen bezüglich Geschlechtsleiden. Für ihre Weiterbehandlung nach der Entlassung müsse gesorgt werden. *Max Jessner* (Breslau).

Arakelov, Š., und O. Petrosjanz: Venerische Erkrankungen unter den Gefangenen. Venerol. 5, 549—553 (1928) [Russisch].

Auf Grund der von den Autoren bei ihren Untersuchungen in Gefängnissen erhobenen statistischen Daten und Beobachtungen kommen Verf. zu der Schlußfolgerung, daß eines der wirksamsten Mittel im Kampfe gegen die venerischen Erkrankungen unter den Gefangenen die sanitäre Aufklärung ist. Sie schlagen folgende Maßregeln vor: sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Kammern und der Kleidung; sanitäre Aufklärung; Zwangsuntersuchung aller neuen Gefangenen; Leibesuntersuchung einmal im Monat; genaue Registrierung aller Veneriker; Isolierung aller Veneriker während des infektiösen Stadiums ihrer Erkrankung; speziell eingerichtete Kabinette für venerologische Erkrankungen, in denen die Patienten von Spezialisten behandelt werden.

Autoreferat.

Wulffen, Erich: Die Sexualnot der Straf- und Untersuchungsgefangenen. (Berlin, Sitzg. v. 10.—16. X. 1926.) Verh. 1. internat. Kongr. Sex.forschg 5, 170—183 (1928).

Der Verf., Chef der sächsischen Gefängnisverwaltung, berichtet in der Versammlung der sächsischen Gerichts- und Gefängnisärzte über seine ausgedehnten Beobachtungen und Erfahrungen in der Frage der Sexualnot der Gefangenen. Die Gemütsverfassung, die Strafzeit, die sexuelle Veranlagung und nicht zuletzt das Alter des Häftlings sind die Faktoren, die die Intensität der Sexualnot desselben bestimmen. Die Sexualbetätigung im Gefängnis besteht bei schätzungsweise 70% der Strafge-

fängenen in onanistischen Handlungen; unter diesen befinden sich etwa 20% excessive Onanisten, die vorwiegend der Gruppe der haltlosen Psychopathen angehören. Häufig sind — wie allgemein bekannt — homosexuelle Ersatzhandlungen, ohne daß eine homosexuelle Anlage vorzuliegen braucht. Im allgemeinen sind nach der Ansicht des Verf. keine wesentlichen Schädigungen bei den Strafgefängenen durch die erzwungene Sexualabstinenz zu beobachten. „Wirkliche Sexualnot leiden in den Gefängnissen nur solche Gefängene, die an ihr auch in der Freiheit leiden.“ Zum Schlusse werden die Maßnahmen besprochen, die die sexuelle Not der Strafgefängenen erleichtern sollen. Neben einer zweckmäßigen Beschäftigung, vieler Bewegung im Freien kommt auch einer Abkürzung einer allzu langen Bettruhe und einer vernünftigen Diät eine wichtige Rolle zu. Gelegentlich könnte auch in geeigneten Fällen eine Strafunterbrechung in Frage kommen. Als eigentliche Heilmaßnahmen werden die Wachsuggestion, Bromtherapie und auch Psychoanalyse erwähnt. Für die äußersten Fälle käme mit Zustimmung des Gefängenen die Kastrierung in Betracht; die Durchführung einer solchen Maßnahme ist aber noch viel umstritten. *Schwarzacher* (Heidelberg).

Krebs: Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 49, H. 1/2, S. 65—83. 1928.

In Thüringen ist die besondere Aufgabe der Erziehungsarbeit in der Strafanstalt neben der Mitwirkung der übrigen Strafanstaltsbeamten einem Erziehungsbeamten übertragen. Seit Herbst 1922 werden pädagogische Fachbeamte zur Mitwirkung im Strafvollzug herangezogen. Ihr Aufgabenkreis bestand anfänglich in der Gefangenenfürsorge, im Unterricht und in der weltlichen Seelsorge. Vor längerer Zeit wurde die ursprüngliche Dienstbezeichnung „Erzieher“ umgewandelt in „Fürsorger“. Nach Ansicht von Krebs ist aber in der Gegenwart die erste Bezeichnung für die Arbeit der Erziehungsbeamten zutreffender. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend bezeichnet der Verf. als wesentlichste Aufgabe des Strafvollzuges die Erziehung der Gesellschaftsuntüchtigen zum Gesellschaftstüchtigen. Der Sinn der Erziehung während der Strafzeit ist also ein Wiedereinordnen in die Gesellschaft, das Gewinnen einer inneren Bindung aus Moralität, nicht aus Legalität und eine Beseitigung der bisherigen Unfähigkeit, in Freiheit leben zu können. Die Aufgabenkreise der Erziehungsbeamten in der Strafanstalt sind: Gefangenenfürsorge, Unterricht und weltliche Seelsorge. Bald nach der Aufnahme der Gefangenen sollen sie die Störungen, die das Ausscheiden aus dem Familienverband und der Eintritt in die Strafanstalt verursachte, erkennen und beheben. Ein Zusammenarbeiten des Erziehers mit dem psychiatrisch vorgebildeten Arzte ist notwendig, damit von Anfang an festgestellt werden kann, welche Kräfte in dem neuen Zögling erzieherisch ausgenutzt werden können. Der in der Strafanstalt erzieherisch tätige Fürsorger soll das Arbeitsgebiet für die Fürsorge außerhalb der Strafanstalt vorbereiten. Bei dem Unterricht, der auch in der Hand dieses fürsorgerisch tätigen Erziehungsbeamten liegt, müssen die Gegensätze der Vorbildung berücksichtigt und Beziehungen angeknüpft werden mit dem großen pädagogischen Strom der Erwachsenenbildung außerhalb der Anstalt. Die weltliche Seelsorge betont die „psychologische irdische“ Seite und hat den Zweck, die Gegensätze „planmäßig zu harmonisieren und dem seelischen Prinzip im Menschen zur Herrschaft zu helfen“. Diese weltliche Seelsorge ist dem Referenten aus einigen Gefängnissen als „weltliche Erbauung“ bekannt. Sie kann seiner Ansicht nach bei Dissidenten durch psychologisch geschulte Erzieher mit Erfolg betrieben werden, wird aber erfahrungsgemäß in anderen Fällen von zahlreichen Gefangenen abgelehnt. *Többen* (Münster i. W.).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Roubinovitch, J., Paul Bonecour, Heuyer, Bonis, Grimbert et Serin: Sur le service d'examen médico-psychologique des mineurs délinquants du département de la Seine. Le fonctionnement de ce service à la Petite Roquette pendant l'année judiciaire 1927—1928. (Psychiatrische Fürsorge für minderjährige Rechtsbrecher des Seine-Viertels. Einrichtung dieser Fürsorge in La Petite Roquette während der Gerichtszeit 1927 bis 1928.) (*13. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 9.—11. X. 1928.*) Ann. Méd. lég. 8, 593—608 (1928).

Im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde ist eine Beobachtungsstelle für jugendliche Rechtsbrecher eingerichtet worden, deren Wirksamkeit u. a. auch die Haftzeit zu beschränken imstande ist. Die Kasuistik eines Jahres ergab: 64% Diebstähle mit 9% Hehlerei, 6—7% Landstreicherei und homosexuelle Prostitution, 2,5% Gewalttätigkeiten; sehr wenig Bettelei. Als Ursachen wirken intrafamiliäre Störungen, bei